

Wechsel der Schulträgerschaft der Grundschule Mirow

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung

z w i s c h e n

der Stadt Mirow
Rudolf -Breitscheid-Straße 24
17252 Mirow
vertreten durch den Bürgermeister sowie seinen Stellvertreter,
u n d

dem Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte
Rudolf –Breitscheid -Straße 24
17252 Mirow,
vertreten durch den Amtsvorsteher und seinen Stellvertreter,
wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Mirow (nachfolgend Stadt genannt) war fortbestehender Schulträger der Grundschule „Regenbogen“ Mirow. In diesem Rahmen verwaltete sie ihre Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (SchulG M-V).

Der Wechsel der Schulträgerschaft der Grundschule von der Stadt auf das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte (nachfolgend Amt genannt) wurde gemäß § 105 SchulG M-V vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zum 01.01.2010 genehmigt.

Der Schulträgerwechsel hat zum 01.01.2010 stattgefunden. Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Durch die vorliegende Vereinbarung werden die aus der Übertragung der Schulträgerschaft folgenden Rechte und Pflichten festgestellt bzw. durch Vermögenseinandersetzung geregelt. Es ist zu gewährleisten, dass das übernehmende Amt den Vorgaben aus dem SchulG M-V in seiner Eigenschaft als übernehmender Schulträger stets nachkommen kann. Im Zweifel sind Regelungen dieser Vereinbarung in diesem Sinne auszulegen.

§ 1 Wechsel der Schulträgerschaft

- (1) Die Stadt Mirow war bis zum 31.12.2009 Schulträger der Grundschule „Regenbogen“, Leussower Weg 9a in 17252 Mirow. Zum 01.01.2010 übernimmt entsprechend §105 Abs.1 SchulG M-V die Schulträgerschaft das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte.

- (2) Mit Übertragung der Schulträgerschaft gehen die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten und bestehende sonstige Rechtsverhältnisse der Grundschule der Stadt entschädigungslos kraft Gesetzes auf das Amt über.
- (3) § 105 Abs.2 und 3 SchulG M-V gelten entsprechend.
- (4) Die Kosten einer evtl. notwendigen notariellen Beurkundung sowie sonstige Kosten, die mit dem Abschluss der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Zusammenhang stehen, trägt das Amt.

§ 2 Schulgrundstück

- (1) Die Stadt Mirow ist im Grundbuch von Mirow, Blatt 2702 sowie 2704 eingetragene Eigentümerin folgender Flurstücke:

Flur	Flurstück	Blatt	Größe
9	1/3	2129	1.826 m ²
9	4/2	2930	194 m ²
9	5	2702	692 m ²
9	6	2702	689 m ²
9	7	2702	2.227 m ²
9	42	2702	953 m ²
9	1/14	2704	5.622m ²
9	1/15	2704	412 m ²

tatsächliches Schulgrundstück

Flur	Flurstück	Blatt	Größe
9	1/3	2129	573 m ²
9	4/2	2930	194 m ²
9	5	2702	692 m ²
9	6	2702	689 m ²
9	7	2702	2.227 m ²
9	42	2702	440 m ²
9	1/14	2704	6.389 m ²
9	1/15	2704	412 m ²

Die aktuellen Grundbuchauszüge sind als Anlage 1 Bestandteil der Vereinbarung.

- (2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Flurstücke des tatsächlichen Flurgrundstückes gemäß dem gemeinsam anerkannten Lageplan (Anlage 2) bilden die Flächen des Schulgrundstückes. Die Stadt Mirow erklärt, dass weitere Flurstücke bzw. Teilflächen

von Flurstücken als die hier genannten, nicht für die zu übertragende Grundschule genutzt werden.

- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Vermessung der zum Schulgrundstück gehörenden Teilflächen der Flurstücke 1/3, 42 und 1/13 durch das Amt veranlasst wird. Die Kosten der Vermessung trägt ebenfalls das Amt. Die im Ergebnis der Vermessung der Teilflächen neu gebildeten Flurstücke mit neuer Flurstücksbezeichnung bilden nach deren Übernahme im Liegenschaftskataster, zusammen mit den übrigen Flurstücken das zu übertragende Schulgrundstück- im weiteren Schulgrundstück- genannt.
- (4) Die Stadt Mirow erklärt, dass sich auf dem Schulgrundstück in ihrem Eigentum befindliche Leitungen zur Regenentwässerung, für die Straßen- und Gehwegbeleuchtungen und dazugehörige aufstehende Leuchten befinden. Diese Leitungen und die Leuchten sollen möglichst auf dem Grundstück verbleiben. Auch führt über das Grundstück eine Regenwasserleitung, welche sich in Bewirtschaftung des Wasser- und Bodenverbandes befindet. Das Amt duldet die Mitbenutzung des Grundstückes für diese Zwecke. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Das Recht zur Mitbenutzung des Grundstückes wird nicht dinglich gesichert.
- (5) Die Stadt Mirow erklärt, dass ihr außergrundbuchliche Rechte und Belastungen nicht bekannt sind. Laufende Verfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), bei denen die Stadt nicht beteiligt ist, sind davon ausgenommen.
- (6) Die Stadt Mirow erklärt ferner, dass sie keine Anträge zur Einräumung von weiteren Rechten und Belastungen beim Grundbuchamt gestellt bzw. begründet hat.
- (7) Sollte in Zukunft für die Betreuung des Schulgrundstückes bzw. zur Betreuung der angrenzenden stadteigenen Grundstücke ein Bedarf bestehen, weitere Dienstbarkeiten (Grunddienstbarkeiten bzw. beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) zu bewilligen und auch grundbuchlich zu sichern, verpflichten sich beide Vertragsparteien, dieses für den jeweiligen Vertragspartner kostenfrei und entschädigungslos, unter Wahrung und Abwägung aller Interessen zu tun. Gleiches gilt für bisher noch unbekannt Belastungen und Rechte auf dem Schulgrundstück.
- (8) Erschließungsbeiträge für zurückliegende Straßenausbaumaßnahmen o.ä. werden nach Übertragung des Schulgrundstückes nicht rückwirkend vom neuen Eigentümer gefordert oder auf diesen übergeleitet.

§ 3 Gebäude und Inventar

Das Eigentum der Stadt an dem Schulgrundstück, der in § 2 aufgeführten Flurstücke, mit den darauf errichteten Gebäuden, einschließlich der Spothalle, sowie die Ausstattung, das Schulinventar und alle Sachmittel gehen mit dem Wechsel der Schulträgerschaft unentgeltlich

in das Eigentum des Amtes über. Eine Gewährleistung für die übernommenen Gegenstände wird ausgeschlossen.

§ 4 Personal

Mit der Übertragung der Schulträgerschaft der Grundschule auf das Amt ist dieses in die Arbeitsverhältnisse der dort tätigen nicht lehrenden Beschäftigten der Stadt eingetreten. Das Amt verpflichtet sich, den jeweiligen Erfordernissen entsprechend, Personal vorzuhalten.

§ 5 Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich, insbesondere nach dem SchulG M-V, und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Mirow, 08.04.2019


Heiko Kruse
Amtsvorsteher


Helmut Hamp
1.stellvertretender Amtsvorsteher


Henry Tesch
1.stellvertretender Bürgermeister Mirow


Peter Heise
2.stellvertretender Bürgermeister Mirow

Anlage 1: Grundbuchauszug

Anlage 2: Lageplan des Schulgrundstückes

Anlage 3: Fortführungsmittelteilung des Liegenschaftskatasters

Anlage 4: Bestandspläne Regenentwässerung, Straßen- und Gehwegbeleuchtung